

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/5/11 94/12/0046

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.05.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)63/02 Gehaltsgesetz

Norm

ABGB §1489;

GehG 1956 §13b Abs1;

GehG 1956 §60a;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/12/0047

Rechtssatz

Die Verjährungsfrist bei unmittelbar auf Gesetz beruhenden Ansprüchen (hier: Erzieherzulage gemäß§ 60a GehG) beginnt mit dem Tag der Entstehung des Anspruches (dies ist bei einem Zulagenanspruch der jeweilige Monatserste), somit ohne Erlassung eines Bemessungsbescheides und unabhängig von der Kenntnis von der Nichtauszahlung des Betrages.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120046.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at